GRÜNSTREIFEN

LANDESSTRASSE L 50

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESE TZBUCHES SOWIE NACH §92 DER LANDES-BAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVER-TRE TUNG VOM 0 9 . 0 9 . 9 8 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BE-BAUUNGSPLAN NR.2 FÜR DAS GEBIET: ZWISCHEN BROOKWISCH, KROKAUER WEG UND DER LANDESS TRASSE 50 SOWIE DER BROOKAUNIEDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),

ESGILT DIE BAUNUTZUNG SVERORD NUNG 1990.

### VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVER TRE TUNG VOM 14.05.97.

DIE OR TSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFS TELLUNGSBE-SCHLUSSES IS T ERFOLGT

DIE FRÜHZEI TIGE BÜRGERBE TEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE DURCHGEFÜHRT AM

AM 12.08.97.

21.08.97.

DIE VON DER PLANUNG BERÜHR TEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BE-LANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 30.01.98

ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

DIE GEMEINDEVERTRE TUNG HAT AM 03.09.97 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BE-SCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BES TIMMT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 02.02.98 BIS 11.03.98 NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIER TEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT

23.01.98 OR TSÜBLICH BEKANNTGEMACH T.

GEL TEND GEMACH T WERDEN KÖNNEN, AM

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 29.09.98 SOWIE DIE GEOME TRISCHEN FES TLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

ÖFFENTLICH BES TELL TER VERMESSUNGSINGENIEUR

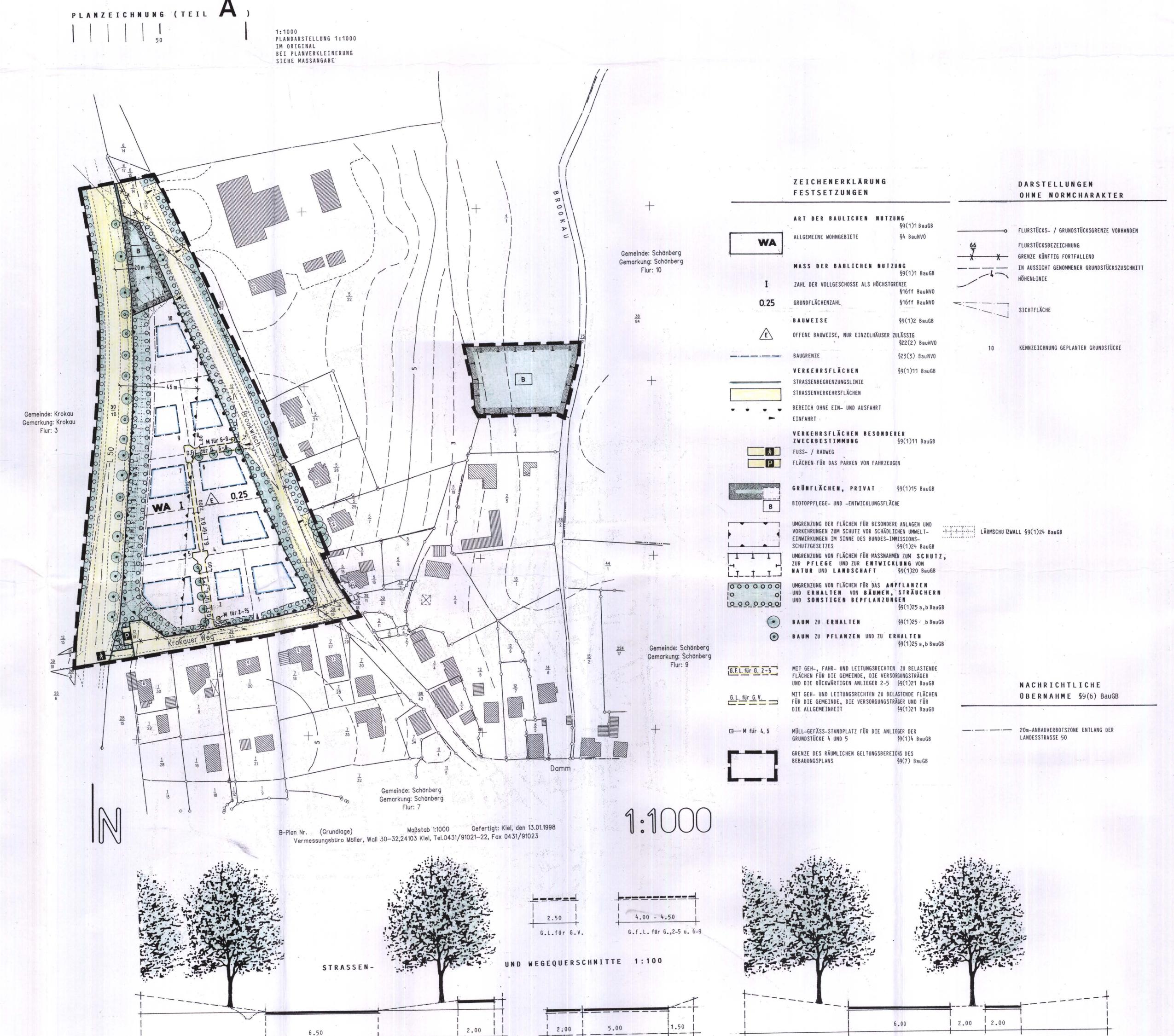
DIE GEMEINDEVER TRE TUNG HAT DIE VORGEBRACH TEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BE-LANGE AM 09.09.98 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGE TEIL T.

DIE GEMEINDEVER TRE TUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BES TEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 0 9 . 0 9 . 9 8 UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

DIE BEBAUUNGSPLANSA TZUNG, BES TEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFER TIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS DURCH DIE GEMEINDEVER-TRE TUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHS TUNDEN VON ALLEN INTERESSIER TEN EIN-GESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ER-TEIL T, SIND OR TSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN AM

IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VER-LE TZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHISFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGE-WIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.
DIE SAIZUNG IST MITHIN AM 31.10.1998 IN KRAFT GETRETEN.



KROKAUER WEG

# TEXT (TEIL B)

#### TEIL B TEXT BEBAUUNGSPLAN NR.2 GEMEINDE KROKAU

#### BAUVORSCHRIFTEN

#### DIE GRUNDSTÜCKSGRÖSSE DER EINZELHAUSBEBAUUNG MUSS MINDESTENS 700m2

DACH, EINSCHL, KRÜPPELWALMDACH; ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG 25 - 40°; SOLAR- UND BEGRÜNTE DÄCHER SIND ZULÄSSIG; DÄCHER VON NEBENANLAGEN

ZULÄSSIG IST AUCH DER BAU VON ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN ALS

DIE HÖHE BAULICHER ANLAGEN DARF HÖCHSTENS 7.50m BETRAGEN, GEMESSEN UND GARAGEN SIND INNERHALB FOLGENDER FLÄCHEN UNZULÄSSIG:

ZU DEN GRUNDSTÜCKEN.

#### SICHTFLÄCHEN

IN DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SICHTFLÄCHEN SIND EIN-FRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 70 CM ZULÄSSIG GEMESSEN VON DER ANGRENZENDEN OBERKANTE DER STRASSEN-

#### GRÜNORDNUNG

DIE NACHFOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG SOWIE DIE DAZUGEHÖRIGEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN IM TEIL A DER SATZUNG WERDEN GEMÄSS §8a BNatSchG DEM EINGRIFF ALS AUS-

FÜR DIE GEMÄSS §9(1)25 a, b BAUGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BE-ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN PFLANZEN, WIE: BERGAHORN, ESCHE, STIELEICHE, SUSSKIRSCHE, EBER-ESCHE, WINTERLINDE, FELDAHORN, HAINBUCHE, HASEL, HUNDSROSE, JELÄNGERJELIEBER, PFAFFENHÜTCHEN, SCHLEHE, STECHPALME, WEISS

JE ANGEFANGENE 400 m² GRUNDSTÜCKSGRÖSSE IST MINDESTENS EIN GROSSKRONIGER LAUBBAUM ODER HOCHSTÄMMIGER OBSTBAUM ALTBEWÄHRTER LOKALSORTE ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN.

DIE FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG BIOTOP-ENTWICKLUNGS- UND -PFLEGEFLÄCHE SIND GEMÄSS §9(1)20 BAUGB ALS SUKZESSIONSFLÄCHEN EINER NATÜRLICHEN SELBSTENTWICKLUNG ZU ÜBER-LASSEN OHNE ZUSÄTZLICHE NUTZUNGEN UND EINGRIFFE, MIT DER AUS-NAHME DER HERAUSNAHME AUFTRETENDER VERBUSCHUNG UND EINER MAHD PRO JAHR MIT ABTRANSPORT DES MAHGUTES.

ENTLANG DER LANDESSTRASSE L 50 IST EIN LÄRMSCHUTTZWALL ANZULEGEN IN EINER MINDESTHÖHE VON 3,00 m ÜBER DER OBERKANTE DER FAHRBAHN DER L 50 SOWIE IN EINEM ABSTAND VON MAX. 17 m WON DER FAHRBAHN-MI ITE DER L 50. DER LÄRMSCHU IZWALL IST AUCH ALS KOMBINATION WALL/ WAND ZULÄSSIG ENTLANG DES KROKAUER WEGES. WANDFLÄCHEN MÜSSEN DABEI EINE FLÄCHENMASSE VON MINDES TENS 10 kg/qm HABEN.

IN WEST-, NORD- UND SÜDFASSADEN /-DACHFLÄCHEN VON DACHGESCHOSS-WOHNRÄUMEN SIND FENSTER VON SCHLAFRÄUMEN NUR DANN ZULÄSSIG, WENN SIE EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 45m ZUM HÖCHSTEN PUNKT DES LÄRMSCHUTZWALLES EINHALTEN. INNERHALB DIESES 45m ABSTANDES SIND SCHLAFRÄUME IM DACHGESCHOSS NUR AN DER SCHALLABGEWANDTEN

DER LÄRMSCHUTZWALL IST MINDESTENS DREIREIHIG ZU BEPFLANZEN GE-MASS DEN FESTSETZUNGEN DES ABS.3 SATZ 2 DIESES TEXTES IN EI-NEM PFLANZABSTAND VON MAX. 1,50m.

## AUSFERTIGUNG

FASSUNG VOM 24.08.98

GRÜNSTREIFEN

BROOKWISCH

SATZUNG DER GEMEINDE KROKAU ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR.2

NIEDERUNG

FÜR DAS GEBIET: ZWISCHEN BROOKWISCH, KROKAUER WEG UND DER LANDESSTRASSE 50 SOWIE DER BROOKAU-

